



---

**STATUTEN  
des Vereines  
Kultur im Schloss Walpersdorf**

**1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereines**

- 1.1. Der Verein führt den Namen – **Kultur im Schloss Walpersdorf**
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Walpersdorf.
- 1.3. Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf die ganze Welt.

**2. Zweck des Vereines**

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung der Kunst und Kultur rund um Schloss Walpersdorf, insbesondere der Austragung von Konzerten und sonstigen künstlerischen Veranstaltungen und die aktive Kommunikation darüber und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke.

**3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

- 3.1. Der Vereinszweck soll durch folgende ideelle Mittel erreicht werden:
  - a. der Verein informiert per Post, Email und Mundpropaganda seine Mitglieder über alle Aktivitäten im Schloss Walpersdorf
  - b. Mitwirkung bei der Organisation bzw Organisation von Konzerten, sonstigen Veranstaltungen und Projekten
  - c. Errichtung einer Internetpräsenz, auf der die Veranstaltungen und deren KünstlerInnen einem möglichst breiten Interessentenkreis vorgestellt werden
- 3.2. Die materiellen Mittel ergeben sich wie folgt:
  - a. Eigenleistungen
  - b. Unterstützungsbeiträge und Fördererbeiträge
  - c. Erträgnisse aus Veranstaltungen aller Art
  - d. Spenden, Sammlungen und sonstige Zuwendungen
  - e. Verkauf von Konzertkarten

#### **4. Auszeichnungen**

- 4.1. Der Verein ist berechtigt, für besondere Leistungen individuelle Auszeichnungen und Ehrenzeichen zu beschließen und u verleihen. Dies kann auch unabhängig von einer Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgen.
- 4.2. Die höchste Auszeichnung des Vereins kann nur Ehrenmitgliedern oder besonders verdienten und langjährigen Mitgliedern des Vorstandes verliehen werden. Diese Auszeichnung wird von der Generalversammlung verliehen.
- 4.3. Auszeichnungen nach Punkt 4.1. werden vom Vorstand beschlossen und verliehen.

#### **5. Arten und Erwerb der Mitgliedschaft**

- 5.1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in
- a. aktive/ ordentliche Mitglieder (vgl Punkt 6.1)
    - Außerordentliche Mitglieder:
    - unterstützende Mitglieder (vgl Punkt 6.2. lit a)),
    - fördernde Mitglieder (vgl Punkt 6.2. lit b)) und
    - Ehrenmitglieder (vgl Punkt 6.2 lit c))r
- 5.2. Der Erwerb der Mitgliedschaft als aktives, unterstützendes oder förderndes Mitglied erfolgt auf der Grundlage einer schriftlichen Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Begründung verweigert werden.
- 5.3. Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen ernannt.

#### **6. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 6.1. Aktive Mitglieder können nur natürliche Personen sein, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und sich an der Organisation von Veranstaltungen und Projekten des Vereins aktiv beteiligen.

Sie sind berechtigt und dazu aufgefordert an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.

- 6.2. Außerordentliche Mitglieder - auch als Kulturfreunde bezeichnet - sind:

- 
- a) Unterstützende Mitglieder, dh volljährige natürliche Personen, die sich verpflichten, einen finanziellen Unterstützungsbeitrag zu leisten und so den Vereinszweck zu fördern.
  - b) Fördernde Mitglieder, dh volljährige natürliche Personen, juristische Personen und Personengesellschaften, die durch Entrichten eines Förderbeitrages den Vereinszweck unterstützen. Der Förderbeitrag hat höher zu sein als der Unterstützungsbeitrag. Den fördernden Mitgliedern kann der Vorstand Begünstigungen für Veranstaltungen und Projekte des Vereins einräumen, insbesondere Ermäßigungen auf Konzertkarten.
  - c) Ehrenmitglieder, dh natürliche Personen, die Besonderes für den Verein geleistet oder sich in sonstiger Weise um den Verein verdienstlich gemacht haben; sie haben keine finanziellen Beiträge zu leisten.
- 6.3. Alle Mitglieder können an der Generalversammlung teilnehmen. Das Stimmrecht steht ausschließlich aktiven Mitgliedern zu.
- 6.4. Alle Mitglieder sollen die Interessen des Vereins nach Kräften fördern und alles unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins leiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Jedes Mitglied hat das Recht vom Vorstand die Ausfolgung eines Exemplars der jeweils aktuellen Statuten zu verlangen.
- 7. Ende der Mitgliedschaft**
- 7.1. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, bei juristischen Personen und Personengesellschaften durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- 7.2. Der freiwillige Austritt kann nur mit Wirkung zum 31.12. eines jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens ein Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden und entbindet nicht von der Erfüllung bereits entstandener Verpflichtungen gegenüber dem Verein.
- 7.3. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus wichtigem Grund mit begründetem schriftlichem Beschluss ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei:
- a) grober Verletzung der Mitgliedspflichten
  - b) ehrenwidrigem, statutenwidrigem oder vereinsschädigendem Verhalten
  - c) Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung und Androhung des Ausschlusses über einen Zeitraum von 12 Monaten
-

- 7.4. Ein ausgeschlossenes Mitglied hat das Recht, gegen den Ausschlussbeschluss binnen 30 Tagen ab Zustellung einen schriftlichen und begründeten Einspruch an die ordentliche Generalversammlung zu erheben. Bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte und Mitgliedspflichten.

## **8. Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind

- a. die Generalversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Rechnungsprüfer und
- d. das Schiedsgericht

## **9. Generalversammlung**

- 9.1. Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.
- 9.2. Eine außerordentliche Generalversammlung ist
- a. auf Beschluss des Vorstandes,
  - b. auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder, oder
  - c. auf Verlangen beider Rechnungsprüfer einzuberufen. Eine beantragte oder verlangte Generalversammlung muss längstens binnen zwei Monaten nach Einlangen des Antrags/Verlangens stattfinden.
- 9.3. Sowohl zur ordentlichen als auch zur außerordentlichen Generalversammlung muss der Vorstand alle Mitglieder mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung per E-Mail oder Brief einladen.
- 9.4. Stimmberechtigte Mitglieder, deren Stimmen gemeinsam mindestens 10 % aller Stimmen ausmachen, sind berechtigt, beim Vorstand die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte zu beantragen. Solche Anträge zur Generalversammlung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand per E-Mail oder mit Brief einzureichen.
- 9.5. Zur Teilnahme an der Generalversammlung sind alle Mitglieder berechtigt. Das Stimmrecht und das Wahlrecht richten sich nach Punkt 6.3. der Statuten. Jedes
-

---

stimmberechtigtes Mitglied hat eine Stimme, juristische Personen und Personengesellschaften werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Mitglieder können in der Generalversammlung und bei schriftlichen Abstimmungen durch schriftlich Bevollmächtigte vertreten werden.

- 9.6. Die Generalversammlung ist bei statutengemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- 9.7. Beschlüsse der Generalversammlung können auch außerhalb von Generalversammlungen durch schriftliche Abstimmung gefasst werden, wenn sich alle Mitglieder jeweils im Einzelfall damit einverstanden erklären.
- 9.8. Für Wahlen und Beschlüsse in der Generalversammlung ist – soweit in diesen Statuten nicht anderes festgesetzt – die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ausreichend. Beschlüsse, mit denen in die Geschäftsführung des Vorstands eingegriffen wird, bedürfen einer Mehrheit von 4/5 aller Stimmen.
- 9.9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung der Obmann-Stellvertreter; im Falle der Verhinderung des Obmann-Stellvertreters der Schriftführer.
- 9.10. Über die Anträge, die Beschlüsse und den Gang der Verhandlungen der Generalversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

#### **10. Aufgaben der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- b. Beschlussfassung über den Voranschlag
- c. Entlastung des Vorstandes
- d. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes
- e. Wahl und Enthebung der Rechnungsprüfer
- f. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen dem Verein einerseits und Mitgliedern des Vorstands bzw. Rechnungsprüfern andererseits
- g. Festsetzung von Höhe und Fälligkeit von Mitglieds-, Unterstützungs- und Förderbeiträgen

- 
- h. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft nach Punkt 4.2.
  - i. Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von Vereinsmitgliedern
  - j. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins

## **11. Vorstand**

- 11.1. Der Vorstand besteht aus
  - a. dem Obmann
  - b. dem Obmann-Stellvertreter
  - c. dem Schriftführer
  - d. dem Schriftführer-Stellvertreter
  - e. dem Kassier
  - f. dem Kassier-Stellvertreter
- 11.2. Er wird von der Generalversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Zu seinen Mitgliedern dürfen nur natürliche Personen gewählt werden. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 11.3. Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds an seiner Stelle ein anderes wählbares Vereinsmitglied in den Vorstand zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung durch die nächste Generalversammlung einzuholen ist. Wird die Genehmigung nicht erteilt, ist eine Ersatzwahl vorzunehmen. Aufgrund einer von der Generalversammlung genehmigten Kooptierung oder einer Ersatzwahl in den Vorstand berufene Personen sind für die restliche Funktionsperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bestellt.
- 11.4. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes aktive Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

- 11.5. Der Vorstand wird vom Obmann oder vom Obmann-Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen. Bei Verhinderung beider darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- 11.6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 11.7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit hat der Obmann, bei dessen Verhinderung der Obmann-Stellvertreter die Pflicht zu entscheiden.
- 11.8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder – falls alle Mitglieder damit im Einzelfall einverstanden sind – auf schriftlichem Wege. Bei Beschlussfassung im schriftlichen Weg ist die für eine wirksame Beschlussfassung erforderliche Mehrheit nicht nach der Anzahl der abgegebenen, sondern der Gesamtzahl aller Stimmen zu berechnen.
- 11.9. Den Vorsitz führt der Obmann, in dessen Verhinderung der Obmann-Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- 11.10. Über jede Sitzung des Vorstands ist eine Niederschrift aufzunehmen; aus ihr müssen die Teilnehmer, die Gegenstände der Verhandlung, die gefassten Beschlüsse und deren statutenmäßige Gültigkeit zu ersehen sein. Sie ist vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterfertigen. Jedem Mitglied des Vorstands, und zwar auch jenen, die an der Sitzung nicht teilgenommen haben, ist eine Abschrift der Niederschrift zu übermitteln.
- 11.11. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (11.2.) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (11.12.) und Rücktritt (11.13.)
- 11.12. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes ihrer Funktion entheben. Die Generalversammlung kann beschließen, dass die Enthebung sofort oder mit der Wahl des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft tritt.
- 11.13. Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung einzelner Vorstandsmitglieder ist an den Vorstand, der Rücktritt des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt des gesamten Vorstandes wird erst mit der Wahl eines neuen Vorstandes wirksam.
- 11.14. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Reisekosten können über Beschluss des Vorstandes ersetzt werden.

---

**12. Aufgaben des Vereinsvorstandes**

- 12.1. Dem Vorstand als Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht statutarisch anderen Vereinsorganen zugewiesen sind.
- 12.2. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Aufgaben:
- a. Erstellung des Jahresvorschlages für jedes Geschäftsjahr im Vorhinein bis zum Ende des vorletzten Monats des laufenden Geschäftsjahres, Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
  - b. Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
  - c. die Führung der Geschäfte des Vereins und die Verwaltung dessen Vermögens
  - d. Führung einer Mitgliederliste
  - e. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
  - f. Beschluss einer Geschäftsordnung

**13. Vertretung des Vereins und besondere Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder**

- 13.1. Der Verein wird durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- 13.2. Im Innenverhältnis, dh für die Geschäftsführung gilt Folgendes:
- a. der Vorstand führt gemeinsam die laufenden Geschäfte des Vereins. Zur Ausgestaltung und Aufteilung der Geschäftsführung kann der Vorstand eine Geschäftsordnung beschließen (Siehe Punkt 18.)
  - b. Rechtsgeschäftliche Vollmachten zur Vertretung des Vereins können ausschließlich vom Obmann in Gemeinschaft mit dem Obmann-Stellvertreter erteilt werden.
  - c. Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung sowie in den Sitzungen der Vereinsleitung und des Vorstandes. Bei Gefahr in Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten die in den Zuständigkeitsbereich der Generalversammlung, der Vereinsleitung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.



---

Dieses Notarordnungsrecht steht bei Verhinderung oder Untätigkeit des Obmannes dem Obmann-Stellvertreter zu.

- d. Der Schriftführer hat über die Sitzungen der Generalversammlung, der Vereinsleitung und des Vorstandes Protokolle zu führen, welche vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen sind. Bei Verhinderung des Schriftführers hat ein anderes ordentliches Mitglied das Protokoll zu führen.
- e. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins gemeinsam mit den übrigen Vorstandsmitgliedern verantwortlich.

#### **14. Künstlerischer Leiter**

Der Vorstand wird einen Künstlerischen Leiter bestellen, dessen Aufgabe die Beratung und Unterstützung des Vorstands in allen künstlerischen Belangen ist. Im Rahmen dieser Funktion soll der Künstlerische Leiter in Abstimmung mit dem Vorstand alle künstlerischen Agenden betreuen, insbesondere das künstlerische Jahresprogramm erstellen, die Kontakte mit den Künstlern herstellen und pflegen und nach Rücksprache mit dem Vorstand die entsprechenden Aufführungsverträge ausarbeiten und für den Verein abschließen. Dazu wird ihm der Vorstand eine entsprechende Vollmacht erteilen. Für seine Tätigkeit steht dem Künstlerischen Leiter auf Konsulenten- oder Werkvertragsbasis ein adäquates Entgelt zu.

#### **15. Die Rechnungsprüfer**

- 15.1. Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 15.2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- 15.3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des Punkt 11.11. bis 11.13. sinngemäß.

---

**16. Das Vereinsschiedsgericht**

In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Vereinsschiedsgericht.

- 16.1. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen und wird derart gebildet, dass jeder Streitteil über Aufforderung durch den Vorstand innerhalb von acht Tagen dem Vorstand je ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Diese wählen binnen weiterer acht Tage ein drittes Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- 16.2. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- 16.3. Das Schiedsgericht muss vor der Entscheidung beiden Streitparteien ausreichend Gehör gewähren. Es fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

**17. Statutenänderungen**

Statutenänderungen können nur von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  tel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

**18. Geschäftsordnung**

- 18.1. Zur Aufteilung der Geschäftsführung und zur Klärung anderer organisatorisch – formaler Fragen kann der Vorstand eine Geschäftsordnung beschließen.
- 18.2. Die Geschäftsordnung darf diesen Statuten nicht widersprechen, sie darf sie lediglich ergänzen und ermöglicht ihre Auslegung.
- 18.3. Der Vorstand beschließt die Geschäftsordnung und ihre Änderungen bei Anwesenheit aller Vorstandsmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

**19. Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

**20. Zweigvereine**

Der Verein hat das Recht, Zweigvereine zu gründen.

**21: Die freiwillige Auflösung des Vereins**

- 21.1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Generalversammlung mit einer 3/4 – Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 21.2. Diese Generalversammlung muss – wenn Vereinsvermögen vorhanden ist – durch den Auflösungsbeschluss auch über die Abwicklung beschließen. Sie muss einen Abwickler berufen und beschließen, an wen der Abwickler das nach Abdeckung der Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- 21.3. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO zu verwenden

Walpersdorf, am 23.12.2021